

Internationales Privatrecht

Schließen ein finnischer Dienstleister und ein deutscher Dienstleistungsempfänger einen Vertrag, ist zunächst zu ermitteln, welches Recht auf den Vertrag Anwendung findet.

04.09.2020

Dies ist eine Frage des Internationalen Privatrechts. Die Parteien können grundsätzlich frei bestimmen, nach welchem Recht ein Vertrag ausgelegt und zum Beispiel Gewährleistungsfälle entschieden werden. Dieser **Grundsatz der freien Rechtswahl** im Bereich schuldrechtlicher Verträge ist für seit dem 17.12.2009 geschlossene Verträge in der [Europäischen "Rom I"-Verordnung](#) (Verordnung (EG--Europäische Gemeinschaft) Nr.--Nummer 593/2008) verankert.

Bei **Fehlen** einer ausdrücklichen oder sich aus anderen Umständen des Vertrages ergebenden **Rechtswahl** sieht die "Rom I"-Verordnung grundsätzlich Folgendes vor: Auf **Dienstleistungsverträge** ist das Recht des Staates anwendbar, in dem der **Dienstleister** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Im Zweifel gilt also beim Empfang von Dienstleistungen, die finnische Unternehmen für deutsche Unternehmer erbringen, das finnische Recht. Ergibt sich allerdings aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich **engere Verbindung** zu einem anderen Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Wer als deutscher, unternehmerisch tätiger Dienstleistungsempfänger den Vertrag nach deutschem Recht abwickeln möchte, sollte daher eine ausdrückliche, schriftliche dementsprechende **Rechtswahlklausel** mit dem finnischen Partner vereinbaren.

Germany Trade & Invest (Stand: 04.09.2020)

Mehr zu:

Finnland
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

